

## Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Übergabe der Tests bei Abnahme einer Testprobe in der Häuslichkeit

Im Rahmen der Teststrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Schulbereich erhalten alle Schülerinnen und Schüler das Angebot, einen Selbsttest durchzuführen. Die Durchführung dieser Testung kann auch, je nach Entscheidung der zuständigen Schulkonferenz in die Häuslichkeit verlegt werden.

Die Testung bleibt auch in diesem Fall freiwillig und kostenlos. Die Schülerinnen und Schüler führen den Test selbst durch und halten sich dabei altersgemäß unter Aufsicht ihres Erziehungsberechtigten an die Vorgaben aus der Gebrauchsanweisung des Tests.

Die dafür nötigen Tests werden nach einer Zustimmung des Erziehungsberechtigten an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben.

Ist der Test positiv, sind Sie als Erziehungsberechtigte/ volljährige Schülerin/ volljähriger Schüler gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO verpflichtet, unverzüglich eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) zu veranlassen und bis zum Vorliegen des Testergebnisses in die Selbstisolation zu begeben. Durch diese Einverständniserklärung sind Sie verpflichtet, Ihr positives Testergebnis bzw. das Ihres Kindes mit Name, Geburtsdatum und Anschrift an das zuständige Testzentrum oder die Arztpraxis zu übergeben. Dies ist erforderlich, um im weiteren Verlauf anhand eines PCR-Tests die Infektion endgültig zu klären.

Ein Widerruf dieser Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).

	<b>Angaben zur Schule</b>	
	Name	
	vollständige Anschrift	

	<b>Angaben zur Schülerin/zum Schüler</b>		
	Name	Vorname	Geburtsdatum

	<b>Angaben zu den Erziehungsberechtigten</b> (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern) Der Begriff "Erziehungsberechtigte" wird gemäß Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwendet, wonach Erziehungsberechtigte diejenigen sind, denen nach bürgerlichem Recht die Sorge für die Person des Kindes zusteht (vgl. § 138 Absatz 2 SchulG M-V).		
1.	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		
2.	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		

Ich willige/wir willigen ein, dass ich/mein/unser Kind einen SARS-CoV2-Selbsttest in der Häuslichkeit durchführt und die dafür nötigen Tests in der zuständigen Schule abholen kann. Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, dass ich/mein/unser Kind nach einem positiven Befund eines SARS-CoV2-Selbsttest dies dem zuständigen Gesundheitsamt mitteile/n.

	Ort, Datum	Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers
--	------------	--

## **Belehrung nach Feststellung eines positiven Testergebnisses in der Häuslichkeit**

Diese Belehrung dient der Vorgehensweise im Falle der Feststellung eines positiven Ergebnisses bei der Testung einer Schülerin bzw. eines Schülers in der Häuslichkeit.

### **Vorgehensweise**

1. Die Testung in der Häuslichkeit soll nach den Vorgaben der Gebrauchsanweisung des Tests, welchen das Kind in der jeweiligen Schule erhalten hat, erfolgen.
2. Falls Fragen hinsichtlich der Durchführung der Testung aufkommen sollten, so wenden Sie sich bitte an
  - die Service Hotline des Herstellers,
  - die Corona Hotline des Landes Tel. 0385/588-11311,
  - den ärztlichen Bereitschaftsdienst Tel. 116 117,
  - die Notdienst Hotline der deutschen Apotheken Tel. 0800-228 228 0,
  - das zuständige Testzentrum oder den Hausarzt bzw. die Hausärztin
3. Eine Anleitung finden sie außerdem unter:  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/Corona%E2%80%93Teststrategie/>
4. Nach der Feststellung eines positiven Ergebnisses, begibt sich der Schüler oder die Schülerin unverzüglich präventiv in häusliche Selbstisolation und informiert die Schule darüber.
5. Durch Ihre Einverständniserklärung sind Sie dazu verpflichtet, das Ergebnis dem zuständigen Testzentrum oder der zuständigen Arztpraxis mitzuteilen.
6. Diese führen dann einen PCR-Test durch, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
7. Die Schülerin bzw. der Schüler bleibt in häuslicher Selbstisolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
8. Die Schule versorgt die Schülerin bzw. den Schüler mit Aufgaben bzw. die Schülerin oder der Schüler nimmt am Distanzunterricht teil.
9. Bei dem Vorliegen eines positiven PCR-Test informieren die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler und Schülerinnen die Schulleitung über dieses Ergebnis.
10. Die testende Stelle leitet dieses Ergebnis weiter an das zuständige Gesundheitsamt, das die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Schülerin bzw. den Schüler und die Schule veranlasst.

→Liste der zuständigen Gesundheitsämter:

<b>Landkreis</b>	<b>Kontaktmöglichkeit</b>
Landkreis Rostock	infektionsschutz@lkros.de
Hansestadt Rostock	ga.infektionsschutz@rostock.de
Landkreis Vorpommern-Greifswald	gesundheitsamt@kreis-vg.de
Landkreis Vorpommern-Rügen	FD33@lk-vr.de
Landkreis Ludwigslust-Parchim	fd53@kreis-lup.de
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	gesundheitsamt@lk-seenplatte.de
Landkreis Nordwestmecklenburg	ga@nordwestmecklenburg.de
Landeshauptstadt Schwerin	infektionsschutz@schwerin.de

11. Nach dem Gebrauch der Materialien entsorgen Sie diese bitte wie in der Gebrauchsanweisung angegeben.